

Remigen



Gemeindeordnung

von der Einwohnergemeinde beschlossen am 1. Dezember 2005
der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 unterbreitet
vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 19. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seiten
I.	Behörden und Kommissionen	3
II.	Durchführung von Wahlen	3
III.	Veröffentlichungen	3
IV.	Zuständigkeiten	3
V.	Fakultatives Referendum	4
VI.	Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.
2. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im amtlichen Publikationsorgan (Brugger Generalanzeiger).
2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.

IV. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 50'000.00 pro Einzelfall.
2. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes
3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.
4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.

Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeindefinanzrechnungen und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980.

GEMEINDERAT REMIGEN
Der Gemeindeammann

Dr. Niklaus Schlumpf

Die Gemeindeschreiberin

Sibylle Boss

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 1. Dezember 2005

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 19. Juni 2006